

Allgemeine Bedingungen für die Vermietung von Reise-/Wohnmobilen

Stand 01.01.2018

1. Anzuwendendes Recht, Stellung des Kunden, Vertragsinhalt

1.1 Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die mietweise Überlassung des Fahrzeuges.

1.2 Zwischen Vermieter und dem Mieter kommt ein Mietvertrag zustande, auf dem ausschließlich deutsches Recht und zwar in erster Linie die Bestimmungen dieses Vertrages ergänzend die gesetzlichen Vorschriften im BGB über den Mietvertrag Anwendung finden.

1.3 Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistung und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Pauschalreisevertrag insbesondere der §§651a-i BGB findet auf das Vertragsverhältnis weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung.

1.4 Bestandteil des Mietvertrages ist auch das vom Mieter vollständig auszufüllende und zu unterschreibende Übernahme- und Rückgabeprotokoll.

1.5 Es gibt nur einen Mieter, mehrere Fahrer sind nur gegen Nennung und Zahlung einer zusätzlichen Gebühr möglich. Die Haftung beschränkt sich nur auf den eingetragenen Mieter.

2. Mindestalter, Führerschein, Ausweis

Der Mietgegenstand darf nur von den Mietern oder sonstigen berechtigten Fahrer gelenkt werden, welche das 21. Lebensjahr vollendet und über eine entsprechende Fahrerlaubnis verfügen müssen. Ein Führerschein der Führerscheinklasse B berechtigt ausschließlich zum Führen von Fahrzeugen

mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t, der Klasse C1 von Fahrzeugen mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht.

Alle Fahrer müssen mindestens ein Jahr im Besitz der Fahrerlaubnis sein. Ein gültiger Ausweis muss vorliegen. Alle Dokumente müssen im Original vorgelegt werden!

Der Mietgegenstand wird nur ausgehändigt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nachgewiesen sind und der Führerschein am Übernahmetag vorgelegt wird. Kommt es infolge fehlender Vorlage des Führerscheins zu einer verzögerten Übernahme, geht dies zu Lasten des Mieters. Kann weder im vereinbarten Übernahmezeitpunkt noch innerhalb einer angemessenen

Nachfrist der Führerschein vorgelegt werden, ist der Vermieter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

Die Verpflichtung den vereinbarten Mietpreis zu bezahlen wird hierdurch nicht berührt.

3. Mietpreis, Versicherung

3.1 Als Mietpreis gelten grundsätzlich die Preise aus der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Preisliste sofern nicht ein besonderer Preis vereinbart ist und die Mietvereinbarung nicht auf einem offensichtlichen Irrtum beruht. Bei der Preisberechnung werden die unterschiedlichen Saisonzeiten berücksichtigt.

3.2 Der Mieter haftet für jegliche Schäden an dem Fahrzeug pro Schadensfall.

Es besteht eine übliche Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten, bei Sachschäden über den Selbstbehalt hinaus.

Wartungsreparaturen, die während der Mietzeit anfallen, soweit diese auf unsachmäßige Nutzung zurückzuführen sind, Kraftstoffe, Mehrkilometer als im Mietvertrag vereinbart und Betriebskosten gehen zu Lasten des Mieters.

3.3 Die Fahrzeuge werden vollgetankt übergeben. Vor Rückgabe des Fahrzeuges ist der Treibstofftank an einer Tankstelle in Geilenkirchen, vorzugsweise ARAL, wieder aufzufüllen. Als Nachweis ist der Tankbeleg aufzubewahren und dem Vermieter vorzulegen.

Voll bedeutet hier auch voll und nicht das erste automatische abschalten der Zapfpistole ! Fehlmengen werden nachberechnet.

Bei einer Mietzeit bis 13 Tagen gilt eine Freikilometerbegrenzung von 250km/Tag. Mehrkilometer werden mit 0,30€ berechnet. Bei einer Mietzeit ab 14 Tagen sind alle Kilometer frei.

3.4 Bei Rückgabe nach der vereinbarten Zeit berechnen wir pro angefangener Stunde 20 Euro. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter alle Schäden zu ersetzen, die in Folge der verspäteten Rückgabe entstehen.

3.5 Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis ohne jeden Abzug in voller Höhe zu zahlen.

3.6 Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen auch soweit der Vermieter hierfür in Anspruch genommen wird, es sei denn der Vermieter hat den Umstand überwiegend zu vertreten.

3.7 Über Verkehrsvorschriften und Gesetze der während der Mietdauer besuchten Länder sowie Transitländer hat sich der Mieter/Fahrer eigenständig zu informieren und die jeweils geltenden Verkehrsvorschriften einzuhalten, auch bezüglich Warnwesten, Warntafeln oder sonstige Länderspezifische Forderungen und Bestimmungen. Vignetten und Mautgebühren müssen entsprechend der Landesbestimmungen entrichtet werden und gehen zu Lasten des Mieters.

3.8 Die Kontrolle und Sicherstellung, dass der Mietgegenstand die technisch zulässige Gesamtmasse von 3.5 t nicht überschreitet obliegt dem Mieter. Der Mieter haftet selber für Schäden/ Busgelder, die durch unsachgemäße Beladung bzw. durch Überladung entstehen.

3.9 Die Zusatzausrüstung für das gemietete Fahrzeug wird dem Mieter nur leihweise zur Benutzung während der Mietdauer überlassen. Der Vermieter weist ausdrücklich darauf hin, dass die Zusatzausrüstung nicht gegen Diebstahl und Beschädigung versichert ist. Der Mieter haftet für die

vollzählige und unbeschädigte Rückgabe uneingeschränkt.

4. Buchung, Rücktritt und Umbuchung

4.1 Soweit die Parteien keine anderweitigen Regelungen getroffen haben, bezieht sich der Mietvertrag auf die gewählte Fahrzeuggruppe / Kategorie, dagegen nicht auf einen bestimmten Fahrzeugtyp oder einen bestimmten Grundriss.

4.2 Nach Erhalt der schriftlichen Buchungsbestätigung ist innerhalb von 14 Tagen eine Anzahlung zu leisten. Leistet der Mieter diese Anzahlung nicht fristgerecht, kann der Vermieter den Vertrag kündigen. Endet der Vertrag durch Kündigung ist der Mieter verpflichtet eine Abstandssumme entsprechend der in Ziff.4.3 geregelten Stornogebühren zu bezahlen. Dem Mieter steht es frei nachzuweisen, dass kein oder ein geringer Schaden entstanden ist, dem Vermieter dass ein höherer Schaden entstanden ist.

4.3 Tritt der Mieter vom Mietvertrag zurück, so sind Stornokosten in Höhe der geleisteten Anzahlung fällig, bis 30 Tage vor Mietbeginn 60% / bis 14 Tage vor Mietbeginn 80%, danach 100%. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass die Kosten des Vermieters anlässlich des stornierten Mietvertrages geringer waren.

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittversicherung.

5. Zahlungsbedingungen, Kautio

5.1 Die Kautio von 1.000,- € muss vorab per Überweisung oder in Bar hinterlegt werden. Der Abschluss vom Urlaubs- Schutzpaketen sowie Selbstbehalt-Versicherungen wirkt hier nicht befreiend von unseren allgemeinen Geschäfts-Liefer-Mietbedingungen und Nachträgen aus. Die Selbstbeteiligung des Mieters beträgt 1000 Euro für Vollkasko / Teilkasko pro Schaden.

5.2 Der Vermieter wird bei der Rückgabe des Fahrzeuges unter Berücksichtigung der Ansprüche (z.B. Reinigungskosten, Toilettenreinigung, Schäden...) aus dem Mietvertrag, die Kautio abrechnen und den verbleibenden Betrag ausbezahlen. Bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Kosten und der Kostentragungslast hat der Vermieter das Recht, die Kautio zurückzubehalten. Bei Verlust des/der Schlüssel behalten wir die Kautio solange ein, bis der/die neuen Schlüssel vom Hersteller vorliegen. Die Beschaffung der Schlüssel verrechnen wir mit der Kautio.

5.3 Der Mietgegenstand wird nur ausgehändigt, wenn neben einer im Voraus zu bezahlenden Miete die vereinbarte Kautio bezahlt ist. Die Verpflichtung die vereinbarte Miete zu zahlen wird hierdurch nicht berührt.

5.4 Wenn die Forderung aus dem Mietvertrag mit einer Kreditkarte bezahlt wird, gilt die Unterschrift des Karteninhabers als Ermächtigung den gesamten Rechnungsbetrag dem betreffenden Konto bei der Kreditkartenorganisation zu belasten. Diese Ermächtigung gilt auch für Nachbelastungen infolge der durch den Mieter schuldhaft verursachten Schadensfällen (bis max. zum vertraglich vereinbarten Selbstbehalt) und Ordnungswidrigkeiten des Mieters einschließlich der dem Mieter zuzurechnenden Folgekosten (Abschleppkosten, Gebühren, Bußgelder, Maut

usw.). Diese Abrechnungszeiträume laufen über die Mietzeit unbefristet hinaus.

5.5 Kommt der Mieter entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen in Zahlungsverzug beträgt der Verzugszins 5% über dem Basiszinssatz. Soweit das Konto des Mieters keine Deckung aufweist oder der Mieter dem Lastschriftinzug gegenüber seinem kontoführenden Institut widerspricht, ist der Vermieter berechtigt, die ihm entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen, es sei denn der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein geringer Aufwand und / oder Schaden entstanden ist. Wird bei Verzug des Mieters die Beauftragung eines Anwalts oder eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt erforderlich, so hat der Mieter innerhalb der rechtlichen Vorgaben auch die dadurch entstandenen Kosten zu tragen.

6. Haftung, Vollkasko

6.1 Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust oder Mietvertragsverletzung haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln.

6.2 Zwischen den Vertragspartnern ist Haftungsfreistellung im Umfang einer Kfz-Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 1000 Euro (Teilkasko) / 1000 Euro (Vollkasko) vereinbart. Der Mieter haftet gleichfalls für den Schaden, wenn er

a) die Schadensanzeige entgegen der Verpflichtung des Mieters gem. Ziff. 8 nicht fristgemäß oder nicht vollständig oder mit falschen Angaben an den Vermieter übergibt.

b) oder er und seine Erfüllungsgehilfen Unfallflucht begangen, bei einem Unfall auf die Heranziehung der Polizei verzichtet oder falsche Angaben zum Unfallhergang gemacht haben soweit hierdurch die berechtigten Interessen des Vermieters an der Feststellung des Schadens beeinträchtigt wurden und der Pflichtverstoß weder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Im Falle grober fahrlässiger Verletzung dieser Verpflichtung bleibt es insoweit bei der Freistellung, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Versicherungsleistung durch den hinter dem Vermieter stehenden Versicherer noch auf die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gehabt haben.

6.3 Die Haftungsfreistellung bezieht sich nicht auf den Selbstbehalt. Sie gilt nur für den Mietzeitraum.

6.4 Die Haftungsfreistellung (6.2) umfasst insbesondere nicht Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sowie Schäden, die auf ein Verrutschen der Ladung zurückzuführen oder durch Fehlbedienung (auch Möbelbeschädigungen) entstanden sind.

6.5 Die Regelungen gelten neben dem Mieter auch für den berechtigten Nutzer. Für den unberechtigten Nutzer des Fahrzeuges gilt die vertragliche Haftungsfreistellung nicht.

Sollte mit dem Mietfahrzeug Dritten ein Schaden (Haftpflichtschaden) zugeführt werden, behalten wir die Kautio von 1000 Euro solange ein, bis wir den Rückstufungsschaden der Versicherung genannt

bekommen. Den Rückstufungsschaden verrechnen wir dann mit der Kautions.

Auf jeden Fall wird bei jedem Schaden die volle Kautions bis zur endgültigen Schadensregulierung und Rechtsklärung einbehalten, auch wenn der Schaden in der ersten Augenscheinnahme geringfügig erscheint.

Der Abschluss vom Urlaubs- Schutzpaket wirkt hier nicht befreiend von unseren allgemeinen Geschäfts- Liefer- Mietbedingungen und Nachträgen.

Zu den unbedingten Mieterpflichten zählt die komplette Dokumentation eines jeden Schadens inkl. Bildmaterial und Hinzuziehung der Polizei oder der zuständigen Behörde und Zeugen.

6.6 Der Mieter haftet für jegliche Beschädigung der Mietsache inkl. Hagelschäden, Wildschäden, Glasschäden, Einbruchschäden, Schäden aller Art gegenüber Dritten bis zu einem Betrag von 1000 Euro pro Schadensfall.

6.7 Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind durch Verschulden des Vermieters verursacht worden. Wir erheben als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand je Vorgang eine Bearbeitungspauschale von 10,00 Euro.

6.8 Schäden, die nicht von der Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung getragen werden, bzw. Mietausfallschäden merkantiler Minderwert des Fahrzeuges nach Unfällen etc. sind vom Mieter zu tragen, sofern diese in Folge seines Verschuldens liegen. Als Mietausfallschaden schuldet der in diesen Fällen für die Dauer der Reparatur bzw. die Dauer der Wiederbeschaffung eines Ersatzfahrzeuges den vereinbarten Tagesmietpreis, wobei dem Mieter der Nachweis möglich ist, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Mieter unbeschränkt. Für die mit dem Mieter reisenden Personen haftet der Mieter in vollem Umfang. Ebenfalls haftet der Mieter für eventuelle durch Mitreisende verursachte Schäden.

7. Rückgabeprotokoll, Mängelanzeige, Abtretungsverbot

7.1 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug in vertragsgerechtem Zustand zurückzugeben.

7.2 Nach Mietbeginn festgestellte Mängel und Schäden am Mietfahrzeug oder seiner Ausstattung hat der Mieter unverzüglich dem Vermieter telefonisch vorab anzuzeigen. Dies befreit nicht von Punkt 13.4

7.3 Der Mieter kann Ansprüche jeglicher Art nicht geltend machen, wenn die auf solche Ansprüche begründenden Mängel nicht im Übergabeprotokoll schriftlich und detailliert festgehalten sind. Das Übergabeprotokoll wird gemeinsam mit dem Mieter erstellt, der Kilometerstand, Mängel oder Schäden am Fahrzeug vermerkt. Später festgestellte Schäden, gleich welcher Art, gehen zu Lasten und Haftung des Mieters.

8. Verhalten bei Unfällen und Schäden

8.1 Kommt es zu einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wildschaden oder einem sonstigen Schaden, hat der Mieter sofort die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen.

Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

8.2 Er ist weiter verpflichtet den Schaden dem Vermieter unverzüglich vorab anzuzeigen und den Vermieter vollständig zu informieren (Unfallbericht), so dass der Vermieter seiner Anzeigepflicht gegenüber dem Versicherer in Wochenfrist nachkommen kann. Es wird empfohlen, den Schaden zu fotografieren.

9. Reparaturen

9.1 Reparaturen die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten dürfen vom Mieter bis zum Preis von 150 Euro ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit schriftlicher Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden.

9.2 Die Reparaturkosten werden gegen Vorlage des entsprechenden Originalbeleg sowie der ausgetauchten Teile soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (s. Ziff. 6) von dem Vermieter erstattet.

9.3 Schadensersatzansprüche für vor Vertragsabschluss vorhandene Mängel des Fahrzeuges welche der Vermieter nicht zu vertreten hat, sind ausgeschlossen.

10. Berechtigter Fahrer

10.1 Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern gelenkt werden, sofern diese das festgesetzte Mindestalter haben und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis lt. Ziff. 2 sind.

10.2 Der Mieter ist verpflichtet Namen und Anschrift aller Fahrer, denen er das Fahrzeug auch nur zeitweise überlässt festzuhalten und dem Vermieter auf Verlangen bekannt zu geben. Der Mieter hat für das Handeln des jeweiligen Fahrers wie für eigenes einzustehen.

10.3 Das Fahrzeug darf – ausgenommen in Notfällen – nur vom Mieter selbst bzw. dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer geführt werden. Der Mieter muss persönlich bei der Abholung des Mietfahrzeuges erscheinen.

10.4 Das Mindestalter für jeden Fahrer beträgt 21 Jahre. Für jeden weiteren eingetragenen Fahrer wird eine Pauschale von 25 € pro Fahrer erhoben. Jegliche Weitervermietung/Untervermietung ist untersagt.

11. Verbotene Nutzung

11.1 Der Mieter ist nur zur üblichen Nutzung des Mietgegenstandes berechtigt. Darunter fällt insbesondere nicht die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, die Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen sowie das Befahren von ungesichertem Gelände, die Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind.

11.2 Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln und jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten, insbesondere eine korrekte und sichere Beladung des Fahrzeuges. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich der Mietgegenstand in verkehrssicherem und betriebssicherem Zustand befindet.

11.3 Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter ist nicht dazu befugt das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere den Lack, bzw.

Aufkleber oder Klebefolien zu versehen. Aufkleber von Maut, Campingplätzen etc.. An den Scheiben angebrachte Aufkleber sind nach Mietende vom Mieter rückstandslos zu entfernen.

11.4 Gewerbliche Personen- oder Fernverkehrsbeförderungen, Fahrschulübungen, Geländefahrten sind nicht gestattet.

12. Rauchverbot, Mitnahme von Tieren, Kochen und Braten, Reinigung

12.1 Normalerweise ist das Rauchen und die Mitnahme von Tieren sowie das Braten von Fisch untersagt. Doch in Ausnahmefällen kann in manchen Fahrzeugen das Rauchen sowie die Mitnahme bestimmter Tiere (Schulterhöhe bis 30cm) gestattet werden. Allerdings wird hier eine gesonderte Reinigungspauschale in Höhe von 150€ fällig um Gerüche, Bakterien sowie Haare rückstandslos zu entfernen. Dies ist nur unter Absprache möglich und muss schriftlich im Mietvertrag festgehalten werden. Bei Nichteinhaltung/ Zuwiderhandlung belasten wir dem Mieter 150€ Schadensersatz zzgl. des erforderlichen Reinigungsaufwandes. Der Mieter haftet im vollen Umfang auch für Mietausfälle für Schäden, die durch Mitnahme von Tieren / Geruchsentwicklung verursacht werden. Der dem Vermieter entgangene Gewinn durch die zeitweise Nichtvermietbarkeit geht zu Lasten des Mieters und ist nicht in der Versicherungsleistung enthalten.

12.2 Das Fahrzeug wird von dem Mieter in einem von innen und außen gereinigtem Zustand sowie mit leeren Abwassertanks und leerem, gereinigtem Frischwassertank übergeben. Bei unterlassender und unvollständiger Innenreinigung (inkl. Frischwassertank) werden dem Mieter Reinigungskosten in Höhe von 50 EUR berechnet. Bei unterlassener und unvollständiger Außenreinigung werden ebenfalls Reinigungskosten in Höhe von 50 EUR berechnet. Bei unterlassener Toilettenreinigung und/oder unterlassener Toilettenleerung (inkl. Abwassertankentleerung) werden dem Mieter zusätzlich Reinigungskosten in Höhe von 100€ berechnet.

13. Übergabe, Rücknahme, zusätzliche gebuchte Sonderausstattungen und Gasflaschen

13.1 Der Mieter ist verpflichtet, vor dem Antritt der Fahrt an einer ausführlichen Fahrzeug-Einweisung teilzunehmen, sowie die Rückgabe zusammen mit dem Mitarbeiter durchzuführen. Übergabe Ort sind die Geschäftsräume des Vermieters.

13.2 Die Übergabe erfolgt von Montag bis Freitag 15-17.30 Uhr, Samstags von 13:00-14:00Uhr, die Rücknahme von Montag bis Freitag zwischen 9-11 Uhr, Samstags bis 10:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist die Übergabe bzw. Rücknahme nur nach Absprache und gegen Aufpreis (Je 25€) möglich.

Übergabetag und Rücknahmetag werden zusammen als ein Tag berechnet.

13.3 Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeuges vorenthalten, soweit bis die Fahrzeug-Einweisung erfolgt ist. Hierdurch entstehende

Übergabeverzögerungen und Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

13.4 Der Mieter verpflichtet sich gemeinsam mit dem Vermieter bei Fahrzeugübergabe des Mietfahrzeuges auf einen schadenfreien Zustand sowie auf die Angabe zur Sauberkeit und das Vorhandensein von Zubehör hin zu überprüfen. Die mit dem Mieter gemeinsam festgestellten Schäden, Fehlteile, Verschmutzungen sind vor Fahrtritt dem Vermieter anzuzeigen und auf dem Übergabeprotokoll zu vermerken. Später festgestellte Schäden können nicht berücksichtigt werden und gehen zu Last des Mieters.

13.5 Beschädigungen bzw. fehlende Gegenstände werden dem Mieter berechnet.

13.6 Keine Rückerstattung bei Nichtgebrauch der gebuchten Sonderausstattungen insbesondere Gasflaschen.

14. Ersatzfahrzeug

14.1 Steht aus der gebuchten Fahrzeuggruppe / Kategorie kein Fahrzeug zur Verfügung oder kann das individuell gebuchte Fahrzeug nicht bereitgestellt werden, so behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares oder größeres Fahrzeug bereitzustellen.

Dadurch entstehen dem Kunden keine zusätzlichen Mietkosten. Sollte ein kleineres Fahrzeug angeboten werden und vom Mieter angenommen werden, so wird die Preisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugen erstattet. Entstehen durch die Nutzung des anderen Fahrzeuges

Nebenkosten, wie Fährgelühren und Mautgebühren oder Betriebskosten, die sonst nicht entstanden wären, so gehen diese zu Lasten des Mieters. Falls dies nicht möglich ist wird die Anzahlung in voller Höhe zurückerstattet. Ein weiterer Anspruch/Ausgleich welcher Begründung auch immer, besteht nicht.

14.2 Wird das Fahrzeug durch das Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass die Nutzung unter Umständen eingeschränkt oder unmöglich wird, den der Mieter zu vertreten hat, kann der Vermieter die Stellung eines Ersatzfahrzeuges verweigern. Eine Kündigung des Mieters nach §543 Abs.2 Nr.1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen.

15. Auslandsfahrten

Fahrten innerhalb der EU sind zulässig. Fahrten außerhalb der EU nur auf Anfrage. In jedem Fall muss dem Vermieter vor Mietantritt das Fahrziel mitgeteilt werden. Nicht erlaubt sind Fahrten nach Ost- und außereuropäische Länder. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind ebenfalls verboten.

Der Mieter muss (zum Zwecke der Rückholgarantie im Schadenfall) für die gesamte Mietdauer einen Inland- und Auslandsschutzbrief abschließen. Ein vom Vermieter eventuell beigefügter Schutzbrief wirkt nicht befreiend auf diese vom Mieter abzuschließende Schutzbrief Verpflichtung.

16. Beschränkung der Haftung und Haftung des Vermieters

Die Sachmängelhaftung für Abhilfe- und Mietminderungsansprüche ist maximal auf dreimal den Tagesmietpreis begrenzt. Rücktritt durch den

Vermieter: Dem Vermieter bleibt es vorbehalten, die Reise abzusagen, wenn Gründe eintreten, die außerhalb der Einwirkungsmöglichkeiten des Vermieters liegen. Ein Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mietfahrzeug nicht fristgerecht vom Vormieter abgeliefert wurde, unvorhergesehene Reparaturarbeiten nicht fristgerecht von der beauftragten Werkstatt durchgeführt wurden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Rücktrittsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches §346 ff/BGB

17. Tanken, Betriebsstoffe, Schmiermittel, Verbrauchsmaterialien und Gase

17.1 Alle verwendeten Betriebsstoffe, Kraftstoffe, Schmiermittel und Gase müssen den in den Beschreibungen gemachten Mindestanforderungen entsprechen. Bio Kraftstoffe sind NICHT zugelassen, auch nicht, wenn in einer Bedienungsanleitung dies bejaht wird. Schäden aus Nichtbefolgung gehen in voller Höhe (über die Kautions hinaus) zu Lasten des Mieters.

17.2 In der Übergabepauschale sind Einweisung und folgende Verbrauchsmaterialien enthalten: WC Chemikalien,

Propangas sowie 4 Rollen Spezial-Toilettenpapier. Weiteres Toilettenpapier und sonstige Verbrauchsmaterialien können beim Vermieter erworben werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur Spezialtoilettenpapier benutzt werden darf.

18. Ausschlussfrist, Verjährung

18.1 Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung der Anmietung hat der Mieter innerhalb 14 Tage nach vertraglich vorgesehener Rücknahme des Fahrzeuges schriftlich anzumelden. Nach Ablauf der Frist können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

18.2 Vertragliche Ansprüche des Mieters, auch solche aus der Verletzung vor-, nach- und nebenvertraglicher Pflichten durch den Vermieter verjähren in sechs Monaten nach der vertraglichen vorgesehenen Rücknahme, hat der Mieter solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zum Tag gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

18.3 Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte, auch an Ehegatten oder anderer Mitreisenden, ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung solcher Ansprüche im eigenen Namen.

19. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird als Gerichtsstand der Sitz des Vermieters (Geilenkirchen) vereinbart.

20. Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat diese Unwirksamkeit auf die anderen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksam gewordenen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Zwingende Vorschriften bleiben unberührt und gelten als solche vereinbart.

21. Speicherung und Weitergabe von Personendaten

21.1 Der Mieter ist damit einverstanden, dass der

Vermieter seine persönlichen Daten speichert.

21.2 Der Vermieter darf die über den Zentral Warning und an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständige Behörde für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. verlustgemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeugs, Nichtmitteilung eines technischen Defektes, Verkehrsverstößen u.a. gesetzliche Verpflichtungen. Weitergabe von Daten wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.